

TRATON

TRATON SE
Hauptversammlung 2024

Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 10 (Satzungsänderungen)

Synopse zu den unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vorgeschlagenen Änderungen in §§ 13, 18 der Satzung der TRATON SE

(grün = Ergänzung; rot = Streichung)

Aktuelle Fassung der Satzung der TRATON SE	Vorgeschlagene Fassung der Satzung der TRATON SE
§ 13 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	§ 13 Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats
(1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz und die Satzung zugewiesen werden.	(1) <i>unverändert</i>
(2) Die folgenden Geschäfte und Maßnahmen der Gesellschaft und, soweit nachfolgend ausdrücklich vorgesehen, von Tochtergesellschaften der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:	(2) <i>unverändert</i>
1. Jährliche Unternehmensplanung im Rahmen einer Planungsrundensystematik;	1. <i>unverändert</i>
sowie folgende Geschäfte und Maßnahmen, soweit sie nicht bereits von der jährlichen Unternehmensplanung gemäß Nr. 1 umfasst sind:	<i>unverändert</i>
2. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften der Gesellschaft, sofern die jeweilige Zweigniederlassung mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigt bzw. in den nächsten drei Jahren voraussichtlich beschäftigen wird;	2. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften der Gesellschaft, sofern die jeweilige Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigt bzw. in den nächsten drei Jahren voraussichtlich beschäftigen wird;

TRATON

Aktuelle Fassung der Satzung der TRATON SE	Vorgeschlagene Fassung der Satzung der TRATON SE
<p>3. Errichtung und Verlegung von Produktionsstätten bzw. Forschungs- und Entwicklungsstätten der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften der Gesellschaft;</p>	<p>3. <i>unverändert</i></p>
<p>4. Gründung und Auflösung von anderen Unternehmen durch die Gesellschaft oder durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft, sofern das jeweilige Unternehmen mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigt bzw. in den nächsten drei Jahren voraussichtlich beschäftigen wird, sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen durch die Gesellschaft oder durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft an anderen Unternehmen, sofern das jeweilige Unternehmen mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigt oder der mit dem Erwerb zusammenhängende Aufwand EUR 100 Mio. übersteigt;</p>	<p>4. <i>unverändert</i></p>
<p>5. Investitionsprogramme und außerhalb dieser Investitionsprogramme liegende Investitionen der Gesellschaft sowie der Teilkonzerne, soweit sie im Einzelfall den Betrag von EUR 10 Mio. überschreiten;</p>	<p>5. <i>unverändert</i></p>
<p>6. Aufnahme von Anleihen oder Krediten, die den Rahmen des laufenden Geschäfts und im Einzelfall EUR 50 Mio. überschreiten;</p>	<p>6. <i>unverändert</i></p>
<p>7. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie Gewährung von Krediten, soweit diese Maßnahmen den Rahmen des laufenden Geschäfts und im Einzelfall EUR 50 Mio. überschreiten;</p>	<p>7. <i>unverändert</i></p>
<p>8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Transaktionswert im Einzelfall EUR 10 Mio. überschreitet;</p>	<p>8. <i>unverändert</i></p>

TRATON

Aktuelle Fassung der Satzung der TRATON SE	Vorgeschlagene Fassung der Satzung der TRATON SE
<p>9. Zusammensetzung der Vorstände der MAN Truck & Bus SE, Volkswagen Truck & Bus Indústria e Comércio de Veículos Ltda., Scania AB und Scania CV AB und Navistar International Corporation sowie zukünftiger Tochtergesellschaften mit vergleichbarer Größe und Bedeutung;</p>	<p>9. Zusammensetzung der Vorstände der MAN Truck & Bus SE, Volkswagen Truck & Bus Indústria e Comércio de Veículos Ltda., Scania AB und Scania CV AB, und Navistar International Corporation, TRATON AB und TRATON Financial Services AB sowie zukünftiger Tochtergesellschaften mit vergleichbarer Größe und Bedeutung;</p>
<p>10. Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 ff. AktG;</p>	<p>10. <i>unverändert</i></p>
<p>11. Durchführung von Synergieprojekten, die mehr als einen Teilkonzern betreffen und beschäftigungsrelevante Auswirkungen auf mehr als 250 Mitarbeiter haben bzw. in den nächsten drei Jahren voraussichtlich haben werden sowie die Umverteilung von bestehenden und die Neuvergabe von künftigen Entwicklungs-Leads in der TRATON-Gruppe.</p>	<p>11. Durchführung von Synergieprojekten, die mehr als einen Teilkonzern betreffen und beschäftigungsrelevante Auswirkungen auf mehr als 250 Mitarbeiter haben bzw. in den nächsten drei Jahren voraussichtlich haben werden sowie die Umverteilung von bestehenden und die Neuvergabe von künftigen R&D Areas und Area Heads Entwicklungs-Leads in der TRATON-Gruppe.</p>
<p>(3) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder den Aufsichtsrat oder durch Beschluss weitere Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften widerruflich allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Anforderungen genügt, im Voraus erteilen.</p>	<p>(3) <i>unverändert</i></p>
<p>(4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.</p>	<p>(4) <i>unverändert</i></p>

TRATON

Aktuelle Fassung der Satzung der TRATON SE	Vorgeschlagene Fassung der Satzung der TRATON SE
<p style="text-align: center;">§ 18 Voraussetzungen für die Teilnahme</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Voraussetzungen für die Teilnahme</p>
<p>(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihren Aktienbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlichen Fristen zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.</p>	<p>(1) <i>unverändert</i></p>
<p>(2) Die Anmeldung muss in Textform (§ 126b BGB) oder auf einem sonstigen, von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.</p>	<p>(2) <i>unverändert</i></p>
<p>(3) Für den Nachweis des Aktienbesitzes nach Absatz 1 ist ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Ein Nachweis über den Anteilsbesitz gemäß § 67c Abs. 3 AktG ist hierfür in jedem Fall ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft so zeitig zugehen, dass die gesetzlich festgelegte Frist für den Zugang des Nachweises bei der Gesellschaft gewahrt ist. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.</p>	<p>(3) Für den Nachweis des Aktienbesitzes nach Absatz 1 ist ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich. Ein Nachweis über den Anteilsbesitz gemäß § 67c Abs. 3 AktG ist hierfür in jedem Fall ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft so zeitig zugehen, dass die gesetzlich festgelegte Frist für den Zugang des Nachweises bei der Gesellschaft gewahrt ist. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.</p>